



siehe 1. Änderung

- BESTAND**
- 1 FLURSTÜCKSGRENZE
 - 2 FLURSTÜCKSNUMMER
 - 3 HAUSNUMMER
 - 4 GRENZSTEIN
 - 5 KLEINPUNKT
 - 6 HAUPTGEBÄUDE
 - 7 NEBENGEBAUDE
- FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR** REINE WOHNBEREITE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 03**
0.5
- GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFÄCHENZAHL
ZAHL DER VOLLGESCHOSS
- BAUWEISE
- 1 BAUGRENZE
 - 2 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - 3 ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE, DAS ZWEITE GESCHOSS, JEDOCHE NUR IM AUSGEBAUTEN DACH ZULÄSSIG
- VERKEHRSFÄCHEN
- 1 VERKEHRSFÄCHEN
 - 2 FAHRBAHNBEREINZUNG
- GRÜNFLÄCHEN
- 1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - 2 KINDERSPIELPLATZ
 - 3 ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN BÄUMEN
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 1 BEBAUUNGSPLANGRENZE

1. STELLPLATZE UND GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG

2. DER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF HÖCHSTENS DREI STUFEN (MAX 30 CM) ÜBER DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE VOR DEM GEBÄUDE LIEGEN. BEZUGSPUNKT IST DIE MITTE DES GEBÄUDES

3. DIE FIRSHÖHE DARF HÖCHSTENS 100 METER ÜBER DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE VOR DEM GEBÄUDE LIEGEN. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (4) BBauG IN VERBINDUNG MIT § 103 (1) Ziffer 1 und 4 BauG NW

1. ALLE GEBÄUDE SIND MIT ROTEN BIS ROTBRAUNEN ZIEGELN ZU VERBLENDEN

2. ES SIND NUR STEINFORMATE BIS MAX 9 CM HÖHE GESTATTET

3. ALLE STEILDÄCHER SIND MIT SCHIEFERFARBENEN PFANNEIN EINZUDECKEN

4. FÜR GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN BEKIEST WERDEN

5. DACHAUSBAUTEN SIND MAX ÜBER 2/3 DER DACHLÄNDE ZULÄSSIG

6. JE DACHSEITE SIND HÖCHSTENS 2 DACHFLÄCHENFENSTER VON INSGESAMT 1,2 QM GRÖSSE ZULÄSSIG

7. DIE PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEREINZUNGSLINIE UND DEN GEBÄUDEN DÜRFEN ENTLANG DER STRASSE NUR MIT RASENKANTENSTEINEN UND LEBENDIGEN HECKEN EINGEFASST WERDEN

AUSGENOMMEN SIND DIE MIT GESTRICHLETER LINIE (---) DARGESTELLTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, HIER SIND MAUERN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ALS STÜTZMAUERN NOTWENDIG SIND

SD HAUPTFIRSTRICHTUNG
45-50° SATTELDACH
DACHNEHMUNG IN GRAD

Diese Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 BauG NW mit Verfügung vom 08.05.1980 genehmigt, gemäß § 103 BauG NW beschlossen.

Diese Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 BauG NW mit Verfügung vom 08.05.1980 genehmigt, gemäß § 103 BauG NW beschlossen.

Der Oberkreisdirektor als unterer städt. Verwaltungsbefugter 2/03 010 31-000 im Auftrag

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

ÄNDERUNG GEM. RATSBECHLUSSE VOM 18.8.1980 AUF GRUND VORGEBRACHTER ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 20 (1) BBauG.

DIE ÄNDERUNG WURDE IN ROTER FARBE KENNTLICH GEMACHT. ZIFFER 3 DER FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM GEM. § 9 (1) 2) BBauG WIRD FOLGENDER SARTZ ANGEFÜGT:

BEZUGSPUNKT IST DIE MITTE DES GEBÄUDES

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

Antoni Stadtdirektor

gemäß § 103 BauG NW

Antoni Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN WIESENGRUND DER GEMEINDE ALTENBERGE

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT AM 22.05.1980 GEMÄSS § 2 DES BUNDESBAUGESETZES BESCHLOSSEN UND GEM. § 2 ABS. 1 BBauG BEKANNT GEMACHT

4401 ALTENBERGE, DEN 14.05.1980

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 A ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES EINEN MONAT IN DER ZEIT VOM 04.07.1980 BIS EINSCHLIESSLICH 07.08.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG WURDE AB 07.08.1980 ÖRTSLICH BEKANNT GEMACHT.

4401 ALTENBERGE, DEN 07.08.1980

GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 28.04.1984 AZ. 385.2.1.84/4 GENEHMIGT WORDEN.

4400 MÜNSTER, DEN 24.04.1984

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFGTRAGE

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ - BBauG - VOM 22.06.60 (BGBl. I. S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.76 (BGBl. I. S. 2236 bzw. S. 3047) GEÄNDERT AM 8.7.1981 (I. S. 915)

ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.60 (GV.NW. S. 430 - S. 44) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.04.70 (GV.NW. S. 293) GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 25.09.1979 (GV NW S. 648)

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - BauO NW - IN DER FASSUNG VOM 15.07.76 (GV.NW. S. 246) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1979 (GV NW S. 122)

BALNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNV - VOM 13.09.77 (BGBl. I. S. 1257)

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 19.12.74 (GV.NW. 1975 S. 911 - 88 4 und 28) - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1979 (GV.NW. S. 581)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.07.63 (BGBl. I. S. 21)

DER GEMEINDERAT HAT AM 16.06.1980, DEM BEBAUUNGSPLANTENTWURF ZUGESTIMMT UND DIE OFFENLEGUNG GEMÄSS § 2 A ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES BESCHLOSSEN.

4401 ALTENBERGE, DEN 16.06.1980

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

DIESER PLAN IST VOM GEMEINDERAT AM 18.08.1980 GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

4401 ALTENBERGE, DEN 18.08.1980

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BAUG. WURDE AM 24.09.1984 ÖRTSLICH BEKANNT GEMACHT.

4417 ALTENBERGE, DEN 24.09.1984

GEMEINDEDIREKTOR

DIESEM BEBAUUNGSPLAN LAGEN DIE KATASTERKARTEN DES KREISES STEINFURTH ZUGRUNDE. ES WIRD GEM. § 1 PLANZEICHENVERORDNUNG BESCHENKIGT, DASS DIE FLURSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN U. BEZEICHNUNGEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER DARGESTELLT SIND.

STEINFURTH, DEN 10.03.1980

KREIS STEINFURTH DER OBERKREISDIREKTOR - DEZ. VI/620 IM AUFGTRAGE

DER BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG HAT AM 06.07.1980 GEM. § 2 ABS. 2 BBauG DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG STATGEGUNDEN.

ALTENBERGE, DEN 07.05.1980

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

PLANVERFASSER: LUDWIG TAPPE, ARCHITECT BDA ALTENBERGE, AMSELSTR. 1

ALTENBERGE, DEN 20.12.1979

M. = 1:500